

Alles was Gras...



...und Recht ist \$\$\$

Neuaufgabe Aug 2011

Tips für den Umgang mit der Polizei und den Untersuchungsorganen

Dieser Flyer soll Dir einen Kurzüberblick über Deine Rechte im Bezug auf Cannabis / Hasch / Gras / Bolle / Peace u.s.w. geben.

Es ist wichtig, dass Du diese Rechte kennst, damit Du von ihnen Gebrauch machen kannst und weisst, was Recht und was Unrecht ist.

Wichtig!!! Auch Polizistinnen und Polizisten sind Menschen, wie Du und ich. Je ruhiger und gelassener Du sie ihre Arbeit machen lässt, desto stressfreier sollte der Umgang auch für Dich sein.

Grundsatz der Unschuldsvermutung

Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Das heisst, Deine Schuld muss Dir durch die Untersuchungsorgane nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Schuld genügen oft Indizien oder Anhaltspunkte, aus denen sich Deine Schuld plausibel rekonstruieren lässt. Wenn Du nicht sicher bist,

ob Du aussagen möchtest oder nicht, darfst Du die Aussage verweigern. Erfinde besser keine Geschichten. Sie werden Dir später sehr wahrscheinlich widerlegt, wenn auch andere Verdächtige oder Zeugen befragt worden sind. Du machst Dich so beim Gericht ungläubwürdig. Das Gericht wird Dir später Deine vielleicht richtige Geschichte nicht mehr abnehmen.

Verteidigung der ersten Stunde

Du hast nicht nur das Recht die Aussage zu verweigern, sondern auch auf den Beizug einer Anwältin bzw. einem Anwalt. Falls Du über genügend Einkommen verfügst, wirst du diesen selbst bezahlen müssen, ansonsten kann diese/dieser ein Gesuch beim Gericht auf unentgeltlichen Rechtsbeistand stellen. Eine anwaltliche Verteidigung ist nicht nur sinnvoll, wenn du unschuldig bist, sondern auch wenn du schuldig bist. Eine anwaltliche Verteidigung kann dich besser über die Situation aufklären, da diese Einsicht in die Akten und bereits Erfahrungen mit anderen Fällen hat. Zudem erfährst du so, was genau mit Dir passiert, welche Handlungsmöglichkeiten Du hast und mit welchen Konsequenzen Du rechnen musst.

Personenkontrolle ohne strafrechtliche Verfolgung

Die Polizei ist berechtigt, Dich anzuhalten, um Deine Personalien zu überprüfen.

Du musst diese richtig angeben, sonst machst Du Dich strafbar. Wenn Du Deine Identitätskarte bei Dir hast, ist die Gefahr geringer, dass Dich die Polizei zur Überprüfung mit auf den Posten nimmt.

ACHTUNG: Zu Deiner Identität genügen die Angaben, die in Deinem Ausweis (ID/Pass)

stehen. Insbesondere haben Arbeitsplatz, Hobbys, Bekannte etc. die Polizei nicht zu interessieren. Zu solchen Aussagen bist Du nicht verpflichtet, DENN HIER BEGINNT BEREITS DAS VERHÖR. Alle Aussagen, die Du jetzt machst, können später gegen Dich verwendet werden. Der nicht uniformierte Beamte muss Dir seinen Ausweis zeigen. Wenn er ihn Dir nur flüchtig unter die Nase hält, dann bestehe darauf, dass er ihn Dir nochmals zeigt, damit Du Name und Dienstgrad richtig lesen oder sogar für Dich aufschreiben kannst. Es kann im späteren Verlauf wichtig sein, dass du weisst, mit wem Du zu tun hattest! **Wichtig!!!** Leiste keinen körperlichen Widerstand, das ist immer zwecklos und zu Deinen Ungunsten.

Filzen / Durchsuchen

Wenn der Verdacht besteht, dass Du eine Straftat begangen hast (z.B. Drogen- oder Waffenbesitz), ist die Polizei berechtigt, Dich zu filzen, sogar gegen Deinen Willen. Es gibt unzählige Gründe für einen Verdacht, daher wirst Du im Normalfall eine Kontrolle akzeptieren müssen. Dein Handy darf die Polizei äusserlich untersuchen. Sie darf jedoch nur im Rahmen einer Strafuntersuchung Telefonnummern oder Fotos durchsehen. Du bist nicht verpflichtet, dein Passwort preiszugeben. Unter Filzen fallen sowohl das Durchsuchen von Kleidern und Handtaschen, als auch Untersuchungen im engeren Sinn (z. B. Untersuchung von Körperöffnungen, dies aber nur von einer Ärztin oder einem Arzt). Als Frau kannst Du verlangen, dass Du Dich von einer Frau durch- / untersuchen lässt!!!

Beschlagnahme

Es können sämtliche Gegenstände (also auch Sackmesser, Waage u.s.w.) beschlagnahmt werden, die dazu dienen könnten, die Straftat aufzudecken, deren sie Dich oder eine andere Person verdächtigen. Dazu reicht der Vorwurf des Konsums von Betäubungsmitteln aus. Auch die Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, wenn die Untersuchungsorgane davon ausgehen, dass Du Dich einem Strafverfahren mit Flucht entziehen willst. Werden Dir jedoch keine konkreten Vorwürfe gemacht, so müssen sie Dir Deine Ausweise nach der Kontrolle zurückgeben. Auch Gegenstände, die Dir selbst nicht gehören, können beschlagnahmt werden.

Wichtig!!! Die Polizei muss Dir für beschlagnahmtes Material / Gegenstände eine Quittung ausstellen. Bekommst Du sie nicht automatisch, so verlange eine solche!

Kiffen und das Gesetz

Eigentlich ist jeglicher Umgang mit illegalen Betäubungsmitteln verboten. Erst recht der Handel und das Vermitteln und sogar das Verschenken von Drogen. Der Eigenkonsum von Betäubungsmitteln wird hingegen milder bestraft. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen harten und weichen Drogen. Selbstverständlich wird bei der Strafzumessung nach Stoff, Menge und Qualität unterschieden und dies entsprechend berücksichtigt.

Unter 18 Jahren...

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren, die zum ersten Mal mit Gras erwischt werden, wird das Verfahren in der Regel als leichter Fall behandelt und nur mit einem Verweis geahndet. Die Polizei benachrichtigt die Eltern und wünscht, dass sie die / den Jugendliche/n abholen. Die Fakten werden

an die Jugendanwaltschaft weitergeleitet, die den Eltern einen Brief zum Vorfall schreibt. Wer im Besitz von grösseren Mengen oder im Wiederholungsfall erwischt wird, lädt die Jugendanwaltschaft zu einer Befragung ein und es kommt zu Massnahmen oder Strafen.

Der Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht hat in einem Einzelfall entschieden, dass 11 Gramm Haschisch, die zum Eigenkonsum bestimmt sind, nicht mehr als geringfügige Menge erachtet werden können, denn diese Menge reicht für rund 44 Joints. Als Richtschnur für die Bestimmung der geringfügigen Menge dient eine Wochenration des/der Konsumenten/in, (BGE 124 IV 184)

in Basel

Falls jemand erstmals als KonsumentIn in Erscheinung tritt, wird grundsätzlich ein leichter Fall angenommen und oftmals das Verfahren formlos eingestellt. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres wird das Verfahren mit einem gebührenpflichtigen Beschluss eingestellt. Bei mehrmaliger Auffälligkeit gibt es eine Verwarnung. Nützt die Verwarnung nichts, folgt eine Verzeigung mit Busse.

Als geringfügige Menge mit der Folge einer Verfahrenseinstellung gilt in der Regel eine Menge bis zu ca. 30 Gramm Haschisch oder Marihuana (Art. 19b BetmG).

Es werden direkt Bussen gesprochen bei Öffentlicher Gefährdung oder Ärgerniserregung im Rauschzustand (§ 35 Abs. 1 UStG) CHF 100.–

Kein leichter Fall...

Der Konsum von Haschisch ist gemäss Bundesgericht **keineswegs** stets als leichter Fall zu werten, in welchem von einer Bestrafung abgesehen werden kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn jemand regelmässig Haschisch konsumiert und nicht bereit ist, sein Verhalten zu ändern (BGE 124 IV 44).

Hanfbanbau

In der Schweiz ist der Anbau von Hanf legal, wenn er nicht der Gewinnung von Betäubungsmitteln dient. Kleider, Seile, Seife, Shampoo, Bier, Müesli, Vogelfutter und vieles mehr aus Hanf ist daher problemlos in den Hanfshops zu finden.

Verboten ist jedoch der (Ver-) Kauf von Hanfduftsäcklein, Tee, Badezusatz, deren Inhalt einen Wirkstoffgehalt THC (Tetrahydrocannabinol) von über 0,3% aufweist.

Tendenz: vermehrte Kontrollen!

Zurzeit werden vermehrt Jugendliche und junge Erwachsene kontrolliert. Dabei werden Waren beschlagnahmt und gegen KonsumentInnen und DealerInnen rechtlich vorgegangen.

Darum aufgepasst, wer im öffentlichen Raum kiff!

Für Fragen und Stressbewältigung:

Schwarzer Peter - Verein für Gassenarbeit

Elsässerstr. 22, 4056 Basel

061 383 84 84

team@schwarzerpeter.ch

www.schwarzerpeter.ch

Alle Angaben sind ohne Gewähr